

STADT HAIGER

Beschlussvorlage Drucksache VL-9/2024

Datum: 11.01.2024

Aktenzeichen	Spa
Fachbereich	Fachbereich III
Federführendes Amt	Fachdienst III.1 -Bauleitplanung, Bauordnung, Naturschutz-

Beratungsfolge	Termin	Beratungsaktion
Magistrat der Stadt Haiger	15.01.2024	vorberatend
Ausschuss für Umwelt, Bauen und Stadtentwicklung	21.02.2024	vorberatend
Haupt-, Finanz- und Hessentagsausschuss	28.02.2024	vorberatend
Stadtverordnetenversammlung der Stadt Haiger	13.03.2024	beschließend

Bauleitplanung der Stadt Haiger

3. Änderung des Bebauungsplanes „Kalteiche“, Gemarkung Haigerseelbach im Verfahren gemäß § 13 BauGB

hier: Aufstellungsbeschluss gem. § 2 BauGB zur Aufhebung des Bebauungsplanes in einem Teilbereich der Ausgleichsfläche

Beschlussvorschlag:

Der Magistrat empfiehlt den Ausschüssen (UBS und HFH) sowie der Stadtverordnetenversammlung folgenden Beschluss zu fassen:

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Haiger fasst den Aufstellungsbeschluss für die 3. Änderung des Bebauungsplanes „Kalteiche“, Gemarkung Haigerseelbach. Der Bebauungsplan soll im vereinfachten Verfahren gemäß § 13 BauGB aufgestellt werden

Der Geltungsbereich der 3. Änderung des Bebauungsplanes „Kalteiche“ umfasst einen Teilbereich des Flurstücks 8/199 in der Flur 18, Gemarkung Haigerseelbach.

Der Geltungsbereich hat eine Größe von ca. 2,3 ha.

Planungsziel ist die Aufhebung dieses Teilbereichs der Ausgleichsfläche des Bebauungsplanes „Kalteiche“, um die Errichtung einer Windenergieanlage dort zu ermöglichen.

Finanzielle Auswirkungen:

Die Kosten der Bauleitplanung sind im Haushalt berücksichtigt bzw. für die Folgejahre einzuplanen.

Sachdarstellung:

Der Bebauungsplan „Kalteiche“, Gemarkung Haigerseelbach und Sechshelden hat am 09.02.2001 Rechtskraft erlangt.

In Anbetracht der Absicht der Stadt Haiger, eine Teilfläche des Bebauungsplangebietes „Kalteiche“ für den Betrieb einer Windenergieanlage zu nutzen bzw. zu verpachten und der auf ausdrücklichen Wunsch der Stadt Haiger erfolgten Festsetzung des Windvorranggebietes im Teilregionalplan „Energie“ besteht nun die Notwendigkeit, die planungsrechtlichen Grundlagen dieses Vorhabens zu regeln.

Der für die Windenergieanlage vorgesehene Standort ist aktuell im Bebauungsplan „Kalteiche“ als Ausgleichsfläche festgesetzt. Mit dieser Festsetzung wäre allerdings die Errichtung einer Wind-

energieanlage dort nicht möglich; daher besteht die Notwendigkeit, die für die zukünftige Windenergieanlage vorgesehene Fläche aus dem Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Kalteiche“ herauszunehmen.

Da es sich bei der zukünftigen Windenergieanlagenfläche um eine Ausgleichsfläche handelt, muss im Zuge des Verfahrens in Abstimmung mit der zuständigen Naturschutzbehörde ein Ersatzausgleich vereinbart und umgesetzt werden.

Nach Einschätzung des Regierungspräsidiums Gießen - Dezernat III 31 - Regionalplanung, Bauleitplanung ist die angestrebte Bebauungsplanänderung im vereinfachten Verfahren gemäß § 13 BauGB möglich.

gez.
Schramm
Bürgermeister